



Sozialhilfe - kurz und gut erklärt

Vorwort

Arbeitsmarkt und Gesellschaft verändern sich rascher. Immer mehr Menschen können bei dieser Entwicklung nicht mithalten und verlieren den nötigen Halt in der Gesellschaft. Ihre Existenzgrundlage ist bedroht, denn die Sozialversicherungen bieten nicht immer einen umfassenden Schutz. So sind über 3.2% der Schweizer Bevölkerung auf Sozialhilfe angewiesen.

Die Sozialhilfe wirft Fragen auf. Viele haben ein negatives oder gespaltenes Bild vom untersten Sicherungsnetz in der Schweiz. Der Nutzen der Sozialhilfe ist oft nicht bekannt und die Rahmenbedingungen und Grundregeln kennen nur wenige wirklich. Das liegt auch daran, dass nicht der Bund die Sozialhilfe regelt, sondern die Kantone und teilweise die Gemeinden. Es gibt somit scheinbar viele unterschiedliche Regelungen, wie es in föderalen Systemen üblich ist.

Die Berner Konferenz für Sozialhilfe, Kindes- und Erwachsenenschutz BKSE ist der Dachverband der Sozialdienste im Kanton Bern. Sie will mit der vorliegenden Broschüre das Wissen um die Sozialhilfe und über die Armutsbekämpfung verbessern und damit eine sachliche Diskussion über dieses systemrelevante Element der sozialen Sicherheit in der Schweiz ermöglichen.

Daniel Bock und Thomas Michel, Co-Präsidenten der BKSE

Warum eine Broschüre zur Sozialhilfe?

Sozialhilfe ist wichtig für die soziale Sicherheit in der Schweiz. Sie sichert die Existenz vieler Menschen in der Schweiz und schafft es Jahr für Jahr, tausende von Menschen in den Arbeitsmarkt zurückzuführen.

Die vorliegende Broschüre zeigt auf,

• warum es Sozialhilfe braucht	4
• wie sie funktioniert	5
• wer Leistungen bezieht	6
• wie hoch die Leistungen sind	9
• wie viele Sozialhilfebeziehende arbeiten	12
• welche Pflichten unterstützte Personen haben	13
• wie Missbrauch bekämpft wird	14
• was die Sozialhilfe kostet	15
• wie die Sozialdienste arbeiten	16
• wie die Sozialhilfe weiterentwickelt wird	18
• wer die Sozialhilfe regelt	19
• wo Sie weitere Informationen erhalten.	20

Warum braucht es Sozialhilfe?

Wir sind obligatorisch gegen verschiedene Risiken wie Invalidität, Krankheit, Arbeitslosigkeit oder Alter versichert. Tritt eines dieser Risiken ein, richten Sozialversicherungen wie die Invalidenversicherung (IV), die Krankenversicherung (KVG), die Arbeitslosenversicherung (ALV) oder die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) Leistungen aus.

Die Sozialversicherungen decken jedoch nicht alle Risiken ab und sie wirken oft nur für eine begrenzte Zeit. So erhalten wir z.B. beim Verlust unserer Arbeit maximal etwa für zwei Jahre Taggelder. Eine Mutter mit Kind, deren eigenes Einkommen und Unterhalt nach einer Scheidung nicht zum Leben reichen, kann gar keine Leistungen von einer Sozialversicherung beziehen.

Die Sozialhilfe schliesst solche Lücken und ergänzt das Sozialversicherungssystem. Sie bildet das unterste soziale Netz. Sie bewahrt Menschen vor Armut und garantiert ein menschenwürdiges Dasein. Die Sozialhilfe trägt damit zum sozialen Frieden bei und schützt vor dem Abrutschen in die Kriminalität.

Die Sozialhilfe schafft aber auch Perspektiven. Durch konsequentes «Fördern und Fordern» und gezielte «Hilfe zur Selbsthilfe» befähigt sie betroffene Menschen, einen Weg aus der Sozialhilfe zu finden. Sie eröffnet ihnen Chancen, um ein autonomes, selbstbestimmtes, von der Sozialhilfe unabhängiges Leben führen zu können.

Wie funktioniert die Sozialhilfe?

Sozialhilfe richtet sich nach den folgenden Grundprinzipien:

- ☛ Sozialhilfe wird nur dann ausgerichtet, wenn sich eine Person nicht selbst helfen kann und wenn keine Versicherung Leistungen erbringt.
- ☛ Bevor Sozialhilfe bezogen werden kann, muss das Vermögen bis auf einen bescheidenen Freibetrag aufgebraucht sein.
- ☛ Sozialhilfe deckt ein gesetzlich festgelegtes Existenzminimum und ermöglicht nur eine bescheidene Lebensführung.
- ☛ Sozialhilfe richtet sich nach den Verhältnissen im Einzelfall. Der Sozialdienst klärt die Situation genau ab und erarbeitet einen individuellen Hilfsplan.

☛ Wer Sozialhilfe bezieht, muss alle Kraft darauf verwenden, um die Notlage selber zu beheben.

☛ Es besteht eine Pflicht, Arbeit zu suchen und anzunehmen. Ebenso muss an Qualifizierungs- oder Beschäftigungsprogrammen teilgenommen werden.

☛ Wer Pflichten verletzt, dem werden die Leistungen gekürzt.

☛ Sozialhilfe muss zurückbezahlt werden, wenn und sobald dies möglich ist.

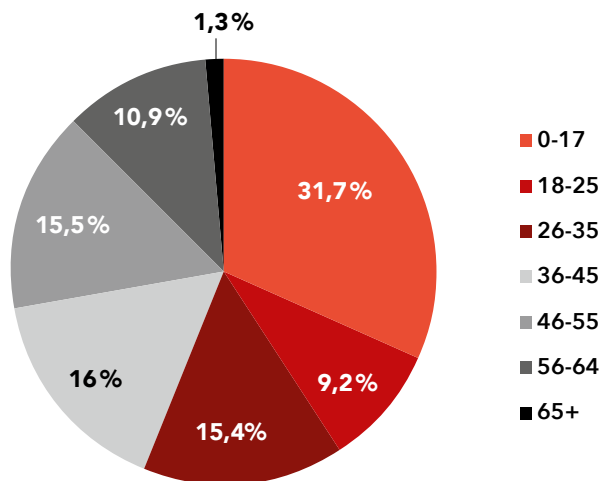
**Wussten Sie,
dass unterstützte Personen verpflichtet sind,
eine Arbeit anzunehmen?
dass Schulden nicht von der Sozialhilfe
übernommen werden?**

Wer bezieht Sozialhilfeleistungen?

Im Kanton Bern beziehen 4,3% der Bevölkerung, rund 44 550 Personen, Sozialhilfe. Das grösste Risiko, von der Sozialhilfe abhängig zu sein, haben Kinder und Jugendliche. Diese machen einen Drittel der unterstützten Personen aus. Besonders gross ist das Risiko für Alleinerziehende nach einer Scheidung und für Personen

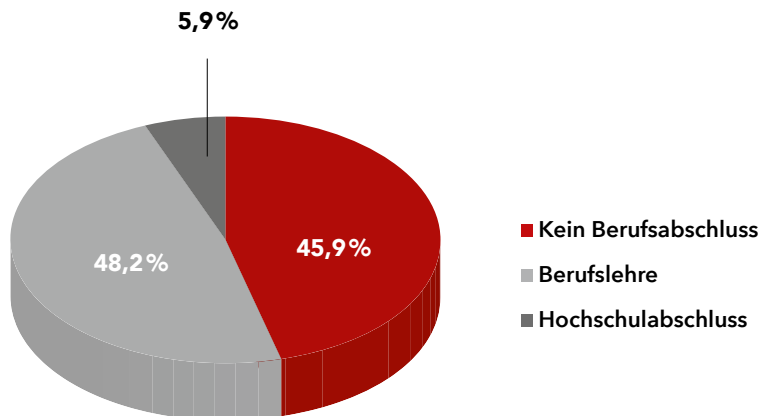
ohne Berufsabschluss. Viele beruflich nicht qualifizierte Personen verdienen trotz einer Arbeit nicht genug, um ihren Lebensunterhalt für sich und ihre Familie zu sichern. Am tiefsten ist das Sozialhilferisiko bei Personen im AHV-Alter, weil hier die Sozialversicherungen fast immer existenzsichernde Leistungen ausrichten.

Anteile der Altersgruppen in der Sozialhilfe (Kanton Bern, 2019)



Wussten Sie,
dass ein Drittel der von der Sozialhilfe unterstützten Personen Kinder und Jugendliche sind?
dass 29% der Haushalte von Alleinerziehenden von der Sozialhilfe unterstützt werden?

Ausbildung von Personen in der Sozialhilfe zwischen 25 und 64 Jahren (Kanton Bern, 2019)



Rund ein Drittel der erwachsenen unterstützten Personen arbeitet. Ein weiteres Drittel sucht eine Stelle und ebenfalls ein

Drittel kann aus gesundheitlichen Gründen oder wegen der Kinderbetreuung nicht arbeiten.

Weitere Fakten zum Sozialhilfebezug:

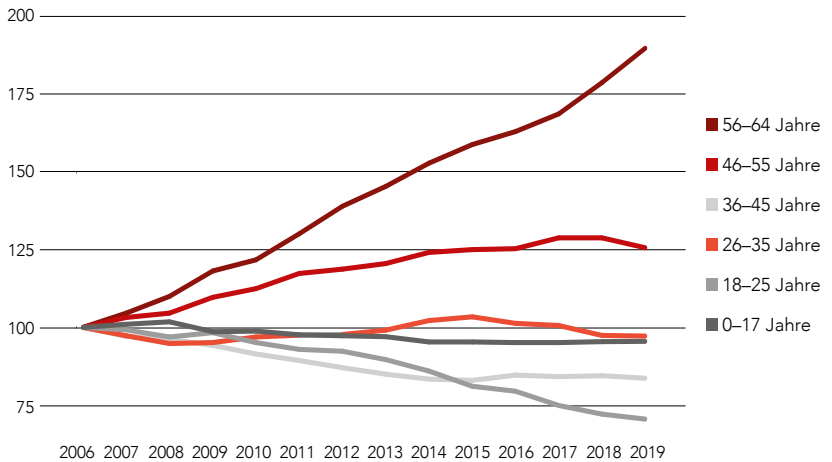
☛ Sozialhilfe beziehen fast **gleich viele Frauen wie Männer**.

☛ 55% der Unterstützten sind **Schweizerinnen und Schweizer**.

☛ 61 Prozent der unterstützten Haushalte sind **Einpersonenhaushalte**.

☛ Bei **Personen über 55 Jahren** steigt das Sozialhilferisiko am stärksten an.

Entwicklung der Anzahl Sozialhilfebeziehender nach Altersgruppen (Kanton Bern, 2019)



**Wussten Sie,
dass viele Sozialhilfebeziehende zu krank sind, um eine
Stelle zu finden aber dennoch keine IV-Rente erhalten?**

Wie hoch sind die Leistungen der Sozialhilfe?

Die Sozialhilfe deckt das Existenzminimum und damit die Kosten für Ernährung, Bekleidung, das Wohnen sowie für die medizinische Grundversorgung.

Ein Sprichwort sagt: «Der Mensch lebt nicht vom Brot allein». Deshalb will die Sozialhilfe etwas mehr als das blosse Überleben ermöglichen. Ausgerichtet wird ein «soziales Existenzminimum», welches eine minimale gesellschaftliche Teilhabe zulässt. Betroffene sollen dadurch ihre sozialen Kontakte erhalten und pflegen können. So bleiben sie gesellschaftlich integriert und sind besser vor Ausgrenzung oder Verwahrlosung geschützt.

Die effektive Bemessung der Unterstützungsleistungen orientiert sich im Kanton Bern an den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS). Danach wird in jedem Einzelfall ein Budget erstellt. Auf der Ausgabenseite finden sich die Positionen allgemeine Lebensführung (Grundbedarf), Wohnen und medizinische Grundversorgung. Auf der Einnahmeseite werden Lohn, Versicherungsleistungen und Zuwendungen von Dritten als Einkommen angerechnet. Als Sozialhilfe ausbezahlt wird nur das errechnete Defizit eines Haushaltes. Jedes Einkommen senkt also die Sozialhilfeausgaben.

Bei den einzelnen Budgetpositionen ist Folgendes zu beachten:

Der Grundbedarf für den Lebensunterhalt ist gemäss einer speziellen Skala der SKOS nach Haushaltsgrösse abgestuft. So erhalten Familien pro Person etwas weniger Grundbedarf als eine Einzelperson. Dies, weil das Zusammenleben in einem gemeinsamen Haushalt kostengünstiger ist. Generell reicht der Grundbedarf für alle unterstützten Haushalte nur, um den wichtigsten Bedarf des täglichen Lebens zu decken. Dies zeigt ein Vergleich mit anderen Unterstützungsleistungen. Eine Einzelperson mit Sozialhilfe muss mit einem Grundbedarf von 977 Franken im Monat Haushalt und Alltag bestreiten. Eine Einzelperson mit Ergänzungsleistungen erhält dafür monatlich 1634 Franken. Ihr stehen also rund 67% mehr Mittel zur Verfügung. Im Kanton Bern liegen die Ansätze für den Grundbedarf unter den Empfehlungen der SKOS (1006 Franken), weil Anpassungen an die Teuerung wie bei AHV und IV üblich, mehrmals nicht übernommen wurden.

Die Pauschalen für den Grundbedarf pro Haushalt präsentieren sich für den Kanton Bern aktuell wie folgt:

Haushaltgrösse	Grundbedarf pro Person und Monat	Grundbedarf für den gesamten Haushalt
1 Person	977.–	977.–
2 Personen	748.–	1495.–
3 Personen	606.–	1818.–
4 Personen	522.–	2090.–

Bei den Mietkosten sind besondere Richtlinien zu beachten, die von den lokalen Sozialbehörden erlassen werden. Sie geben vor, welche Mietkosten für welche Haushaltgrösse akzeptiert werden. Generell gilt, dass nur Mietkosten übernommen werden, die zu den günstigsten am jeweiligen Ort gehören. Liegt der effektive Mietzins über den Richtlinien, sind die Betroffenen verpflichtet, eine günstigere Wohnung zu suchen. Wer dies nicht tut, dem drohen empfindliche Kürzungen.

Wer arbeitet, erhält zusätzlich einen Einkommensfreibetrag angerechnet. Dieser wird nach dem Arbeitspensum abgestuft und kann bis 600 Franken pro Monat betragen. So besteht nicht nur eine Pflicht, sondern auch ein Anreiz, arbeiten zu gehen. Wer nicht arbeiten kann, aber beispielsweise an einem Integrationsprogramm teilnimmt, erhält eine Integrationszulage von 100 Franken pro Monat.

In besonderen Fällen kann die Sozialhilfe zusätzliche Auslagen übernehmen, diese werden situationsbedingte Leistungen (SIL) genannt. Dazu gehören beispielsweise Kosten für die Kinderbetreuung, für Sprachkurse, für grössere Möbel oder Fahrkosten zum Arbeitsort. Diese zusätzlichen Leistungen machen im Kanton Bern nur 5.7% der gesamten Sozialhilfekosten aus.

Für bestimmte Personengruppen gelten zudem Sonderregelungen: So müssen z.B. Junge Erwachsene, also Personen bis 25 Jahre, grundsätzlich bei ihren Eltern wohnen und erhalten kein Geld für eine eigene Wohnung. Ebenso müssen sie mit weniger Grundbedarf auskommen. Ausnahmen sind möglich, wenn sie eine Ausbildung absolvieren, die eigenen Kinder betreuen oder arbeiten.

Ein typisches Sozialhilfebudget für eine Einzelperson setzt sich aktuell wie folgt zusammen:

Existenzbedarf für eine Einzelperson (Kanton Bern, alle Beträge in Fr. pro Monat)

Grundbedarf (für Ernährung, Kleidung, Freizeit, Körperpflege, Verkehr, Strom/Telefon, Haushaltsführung und alle weiteren Kosten des täglichen Bedarfs)	977.–
Obligatorische Krankenversicherung (maximal Restbetrag nach Abzug der Prämienverbilligung für eine der aktuell 5 günstigsten Krankenkassen im Kanton)	210.–
Miete und Miet-Nebenkosten (je nach Richtlinien der Wohngemeinde)	1000.–
Total	2187.–

Personen, die via Asylrecht zur Sozialhilfe gelangen, haben im Kanton Bern Anspruch auf einen vom obigen Ansatz stark reduzierten Grundbedarf (ca. minus 1/3).

Wussten Sie,
dass die Ansätze für den Grundbedarf heute tiefer sind
als vor 20 Jahren?

dass in einer vierköpfigen Familie lediglich ca. 7 Franken
pro Tag und Person für Ernährung und Getränke zur
Verfügung stehen?

Viele Sozialhilfebeziehende arbeiten – und viele sind arbeitslos

Im Kanton Bern ist knapp ein Drittel der Personen, die Sozialhilfe beziehen, erwerbstätig d.h. sie arbeiten und erhalten dafür Lohn. Dennoch reicht ihr Einkommen nicht zum Leben. Viele von Ihnen haben keine Berufsausbildung. Sie verrichten oft Hilfsarbeiten und erzielen dadurch nur ein geringes Einkommen. Vor allem bei Familien muss die Sozialhilfe ergänzend zum Erwerbseinkommen Leistungen ausrichten.

Etwa ein Drittel der sozialhilfeunterstützten Erwachsenen ist auf Stellensuche. Personen mit geringer beruflicher Qualifizierung haben es schwer, Arbeit zu finden. Häufig verschlechtern gesundheitliche Probleme ihre Chancen zusätzlich. Die Sozialdienste fördern diese Personen individuell. Durch die Teilnahme an besonderen Qualifizierungsprogrammen werden ihre beruflichen Kompetenzen gestärkt. Möglich sind auch Bildungskurse, um Ausbildungslücken zu schliessen. Unterstützung erhalten Betroffene auch beim Bewerben auf Jobangebote. Besondere Fachstellen pflegen zudem Kontakte

zur Wirtschaft und vermitteln Stellensuchende direkt an Unternehmen.

Dank solcher Massnahmen gelingt Vielen die Rückkehr in ein selbstständiges Leben. Aber auch Personen mit weniger Ressourcen und gesundheitlichen Problemen bieten sich Chancen. Sie haben die Möglichkeit, an Beschäftigungsprogrammen teilzunehmen. Sie bleiben durch diese sozial integriert, erhalten ihre Fähigkeiten und erbringen gesellschaftlich eine wertvolle Gegenleistung für die erhaltene Sozialhilfe.

Ein weiteres Drittel der unterstützten Erwachsenen kann wegen Kinderbetreuungspflichten oder aus gesundheitlichen Gründen nicht arbeiten. Viele Personen mit gesundheitlichen Problemen haben oder hätten früher eine IV-Rente erhalten. Seit einigen Jahren hat die IV aber ihre Rentenpraxis verschärft. Die Folge davon ist, dass immer mehr Personen mit gesundheitlichen Problemen und Leistungseinschränkungen längere Zeit von der Sozialhilfe unterstützt werden müssen.

**Wussten Sie,
dass fast ein Drittel der erwachsenen Personen in der
Sozialhilfe arbeitet?**

**dass fast 50% der erwachsenen Sozialhilfebeziehenden
keine berufliche Ausbildung haben?**

**dass beruflich nicht qualifizierte Personen ein höheres
Risiko haben, langfristig arbeitslos zu sein?**

Welche Pflichten haben unterstützte Personen?

Wer Sozialhilfe bezieht, muss alles unternehmen, um möglichst rasch wieder finanziell selbständig zu werden. Das bedeutet in erster Linie, dass eine Person verpflichtet ist, eine Arbeit anzunehmen oder in einem Qualifizierungs- oder Beschäftigungsprogramm mitzuarbeiten.

Unterstützte Personen müssen dem Sozialdienst umfassend Auskunft über ihre persönliche und finanzielle Situation geben. Nur so kann die effektive Lage sorgfältig geprüft und ein zielgerichteter Hilfsplan entwickelt werden.

Der Sozialdienst versucht stets, mit den Betroffenen einvernehmliche Lösungen zu erarbeiten. Die berufliche und die soziale Integration gelingt in einer Kooperation besser. Dennoch gelten klare Pflichten und Vorgaben zur Wirtschaftlichkeit. Der Sozi-

aldienst erteilt der unterstützten Person in diesem Zusammenhang auch verbindliche Weisungen.

Der Sozialdienst kann beispielsweise anordnen,

- dass eine Person sich bei der Arbeitslosenversicherung zur Arbeitsvermittlung anmelden muss.
- dass eine Person oder eine Familie in eine günstigere Wohnung umziehen muss.
- dass eine Person Wertgegenstände verkaufen muss.
- dass sich jemand beim Vertrauensarzt medizinisch untersuchen lassen muss.

**Wussten Sie,
dass die Sozialhilfe gekürzt wird, wenn eine Person
Pflichten verletzt oder Weisungen nicht befolgt?**

Wie wird Missbrauch bekämpft?

Auch in der Sozialhilfe gibt es Menschen, die mit falschen Angaben oder durch das Verheimlichen von Einnahmen versuchen, ungerechtfertigte Leistungen zu erhalten.

Die Sozialhilfe verfügt aber über wirksame Instrumente, um Missbrauch zu verhindern oder aufzudecken. Umfassende und sich wiederholende Überprüfungen gehören zum Alltag der Sozialdienste.

Unterstützte Personen sind verpflichtet, ihre finanziellen, familiären sowie gesundheitlichen Verhältnisse regelmässig und vollständig offen zu legen und Veränderungen der Angaben unaufgefordert mitzuteilen. Die Sozialdienste überprüfen alle Angaben. Sie können bei anderen

Behörden, bei Sozialversicherungen, bei Banken, bei Arbeitgebern und Wohnungsvermietern sowie bei Ärztinnen und Ärzten zusätzliche Informationen einholen. In unklaren Fällen setzen die Sozialdienste zudem Sozialdetektive ein. Diese klären die Verhältnisse umfassend ab. Dazu gehören Hausbesuche und Internetrecherchen.

Dank diesem engmaschigen Kontrollsystem kann der Missbrauch von Sozialhilfeleistungen wirksam bekämpft werden.

Wird Missbrauch entdeckt, hat dies eine Strafanzeige zur Folge.

Wussten Sie,

dass die Sozialdienste zur Bekämpfung von Missbrauch auch «Sozialdetektive» einsetzen?

dass bei Sozialhilfe-Missbrauch eine Anzeigepflicht durch die Sozialdienste besteht und die Gerichte Strafen aussprechen?

Was kostet die Sozialhilfe?

Für die Sozialhilfe werden 1,6% der Gesamtkosten für die soziale Sicherheit in der Schweiz aufgewendet. Die Sozialhilfe ist so gesehen sehr kostengünstig. Dennoch fallen beim Kanton und den Gemeinden erhebliche Kosten für Unterstützungsleistungen an.

2019 lagen die Nettokosten für die Sozialhilfe im Kanton Bern bei rund 470 Mio. Franken. Weil die Bevölkerung wächst und zudem Mieten, Krankheitskosten und Krankenkassen immer teurer

werden, steigen auch die Kosten für die Sozialhilfe. Der Grundbedarf für den Lebensunterhalt wurde im Kanton Bern – anders als im Rest der Schweiz seit 2011 nicht wie die AHV/IV der Teuerung angepasst.

Die Kosten der Sozialhilfe werden im Kanton Bern je zur Hälfte vom Kanton und von den Gemeinden getragen. Der Anteil der Gemeinden wird durch einen wirksamen Lastenausgleich gerecht verteilt.

Wussten Sie,

dass im Kanton Bern der durchschnittliche Unterstützungsbeitrag pro unterstützte Person und Monat bei rund 1100 Franken liegt?

dass fast ein Drittel der Sozialhilfeleistungen für Mieten aufgewendet wird und somit bei den Vermietern ankommt?

Wie arbeiten die Sozialdienste?

Die Sozialdienste gehen bei der Bekämpfung von Armut zielgerichtet vor. Am Anfang steht immer eine umfassende Abklärung der Situation. Dann wird zusammen mit der bedürftigen Person ein Hilfsplan erstellt und umgesetzt.

Dafür werden verbindliche Massnahmen festgelegt. Das Ziel ist immer eine rasche Ablösung von der Sozialhilfe, wenn dies möglich erscheint.

Typisch ist der folgende Ablauf:



Wenn der Wiedereintritt in den Arbeitsmarkt beispielsweise aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr möglich ist, versucht der Sozialdienst eine gute soziale Integration zu erreichen. Dafür gibt es besondere Beschäftigungs- und Integrationsprogramme.

Die Sozialversicherungen brauchen oft sehr lange, bis ein Anspruch geklärt wird. Ein IV-Verfahren beispielsweise

kann mehrere Jahre dauern. In dieser Zeit springt die Sozialhilfe ein, wenn sich die Betroffenen nicht selber helfen können. Die Sozialhilfe bevorschusst somit oft Leistungen der Sozialversicherungen. Sobald die Sozialversicherungen Leistungen ausrichten, müssen die bevorschussten Sozialhilfeleistungen zurückerstattet werden.

Die Sozialdienste sind im Kanton Bern verpflichtet, regelmässig zu prüfen, ob eine Person Sozialhilfeleistungen zurück-erstatten kann.

Die Sozialdienste sind in jeder Gemein-de eine wichtige Anlaufstelle für vielfälti-

ge Probleme. Sie tragen mit fachkundiger Beratung und Unterstützung dazu bei, dass Notlagen vermieden werden und helfen bei Bedarf rasch und wirksam, damit das «soziale Netz» hält und trägt.

Wussten Sie,

dass die Sozialdienste mit den unterstützten Personen verbindliche Hilfspläne ausarbeiten?

dass die Sozialdienste oft Leistungen der Sozialversicherungen bevorschussen müssen, weil diese sehr viel Zeit für Abklärungen benötigen?

Wie wird die Sozialhilfe weiterentwickelt?

Sozialhilfe soll bedürftige Personen beruflich und sozial integrieren. Weil sich der Arbeitsmarkt laufend verändert, weil die Fälle komplexer werden und weil die Problemstellungen nicht dieselben bleiben, befindet sich die Sozialhilfe in einem permanenten Anpassungs- und Erneuerungsprozess.

Für die Sozialdienste bedeutet dies,

- ☛ dass bei der **Arbeitsintegration** neue Wege gesucht werden müssen. Beispielsweise werden Personen mit Leistungseinschränkungen dank Teillohnmodellen erfolgreich in den Arbeitsmarkt vermittelt.
- ☛ dass **Bildung und berufliche Qualifizierung** immer wichtiger werden. Die

Sozialhilfe finanziert vermehrt Aus- und Weiterbildungen, wenn die Arbeitsmarktchancen von stellenlosen Personen dadurch verbessert werden können.

- ☛ dass konsequent mit Informatiklösungen gearbeitet wird, um mehr Zeit für die persönliche Beratung zu gewinnen und diese stets modernisiert werden.
- ☛ dass eng mit **spezialisierten Stellen** wie Vertrauensärzten oder der Berufsberatung zusammengearbeitet wird, um die Hilfe gemeinsam auf den Einzelfall zuzuschneiden.
- ☛ dass dank diesen Innovationen viele Menschen in den Arbeitsmarkt zurückgeführt werden können.

**Wussten Sie,
dass die Sozialdienste eng mit den Arbeitsämtern,
der Berufsberatung, der Schuldenberatung und vielen
anderen Fachstellen zusammenarbeiten, um eine
wirksame Hilfe sicherzustellen?**

Wer regelt die Sozialhilfe?

Die Kantone regeln die grundsätzlichen Rechte und Pflichten in ihren Sozialhilfegesetzen und -verordnungen. Sie legen dabei auch die Höhe der Leistungen fest. Im Kanton Bern bestehen weitreichende und strenge kantonale Vorgaben. Die Gemeinden können nur Detailregelungen erlassen, wie bspw. Mietzinsrichtlinien. Zudem sind die Gemeinden mit ihren Sozialdiensten verantwortlich für den Vollzug der Sozialhilfe. Sie legen die Leistungen im Einzelfall fest und sorgen dafür, dass diese korrekt ausgerichtet werden.

Dieses föderale System führt zu vielen Unterschieden. Um mehr gemeinsame Regeln zu finden, haben sich Kantone und Gemeinden bereits vor über 100 Jahren in der heutigen Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe SKOS zusammengeschlossen. Als Fachverband publiziert die SKOS Richtlinien für die Bemessung von Sozialhilfeleistungen, die von der Sozialdirektorenkonferenz SODK genehmigt und zur Anwendung empfohlen werden. Die SKOS-Richtlinien ergänzen damit die

kantonale Gesetzgebung. Im Kanton Bern unterhält die BKSE zudem das Sozialhilfehandbuch. Dieses enthält Empfehlungen und Antworten darauf, wie die Sozialhilfe im Kanton Bern gestützt auf Gesetz, Verordnungen und SKOS-Richtlinien im Einzelfall umgesetzt werden soll.

Die Sozialhilfe wird laufend weiterentwickelt und den gesellschaftlichen Entwicklungen angepasst. Das gilt auch für die Richtlinien der SKOS. Sie wurden namentlich in den letzten sechs Jahren einer umfassenden Revision unterzogen. Die neueste Version wird 2021 eingeführt. Der Kanton Bern hat nicht alle Neuerungen übernommen; die Richtlinien sind dennoch als Leuchtturm eine Orientierungsgrösse von grosser Bedeutung für alle involvierten Stellen und Betroffenen. Das Handbuch der BKSE wird ebenfalls laufend erneuert und ergänzt.

Die Sozialhilfe baut somit auf einem Zusammenspiel aus kantonaler Eigenständigkeit, nationaler Koordination und kommunalem Vollzug auf. Diese bewährte Lösung ist krisensicher und innovativ.

**Wussten Sie,
dass sich Kantone und Gemeinden seit über 100 Jahren
auf gemeinsam erarbeitete Richtlinien für die Sozialhilfe
stützen?**

Wo finden Sie weitere Informationen?

Es ist nicht einfach, sich rasch einen guten Überblick über die Sozialhilfe zu verschaffen. Das liegt unter anderem daran, dass für die Sozialhilfe verschiedene Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Kantons gelten und daneben auch die Richtlinien der SKOS sowie kommunale Weisungen und Handbücher zu beachten sind. Weitere Informationen finden Sie vor allem hier:

• **www.skos.ch:** Neben den Unterstützungsrichtlinien der SKOS finden Sie hier auch Studien und Positionspapiere zu wichtigen Einzelthemen der Sozialhilfe. SKOS-Richtlinien 2021: <https://rl.skos.ch>

• **www.bernerkonferenz.ch:** Hier finden Sie das Sozialhilfe-Praxishandbuch der Berner Konferenz für Sozialhilfe, Kindes-

und Erwachsenenschutz BKSE. Darin werden in «Stichwörtern» gut verständlich und praxisnah alle wichtigen Themen der Sozialhilfe erläutert.

• **www.gsi.be.ch:** Hier finden Sie die rechtlichen Grundlagen für die Sozialhilfe im Kanton Bern und viele weitere Informationen zur Sozialhilfe, so auch detaillierte Zahlen und Fakten zur Sozialhilfe im Kanton Bern – z.B. in der jährlich erscheinenden «Berichterstattung wirtschaftliche Hilfe».

• **www.staedteinitiative.ch:** Der Kennzahlenbericht der Städteinitiative Sozialpolitik liefert eine umfassende jährliche Analyse der Sozialhilfe in 14 Städten, die fast einen Viertel der Sozialhilfebeziehenden der Schweiz absichern.

Quellenangaben

Die in dieser Broschüre verwendeten Daten für den Kanton Bern stammen vor allem aus der am 10. Dezember 2020 von der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion des Kantons Bern GSI veröffentlichten Publikation «Berichterstattung Wirtschaftliche Hilfe 2019», zu finden unter www.gsi.be.ch.

Zudem wurden vereinzelt Daten des Bundesamts für Statistik verwendet.

Impressum

Herausgeberin:
Berner Konferenz für Sozialhilfe,
Kindes- und Erwachsenenschutz BKSE

Gestaltung: Atelier Müller Lütolf,
www.muellerluetolf.ch

2. Auflage, Bern 2021